

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2507/17

Titel

Antrag der Fraktion Freie Wähler/FDP/PIRATEN zur Drucksache 1671/17 - Änderung Gesellschaftsvertrag der Arena Erfurt GmbH

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

In Paragraph 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1 der Drucksache) wird folgende Ergänzung (Fett dargestellt) vorgenommen:

§ 11
Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Seine Zusammensetzung sowie seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrags.

*Der Aufsichtsrat besteht aus **mindestens** 3 Mitgliedern. Die Landeshauptstadt Erfurt entsendet **mindestens** zwei Mitglieder und ein weiteres Mitglied wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt. Diese Mitglieder können jederzeit von der Landeshauptstadt Erfurt abberufen werden.*

Aus Sicht des Gesellschafters der Arena Erfurt GmbH, der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH, sollte an der Formulierung „besteht aus 3 Mitgliedern“ festgehalten werden.

Die niedrige Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern führt auch nicht zu einem Kontrollverlust der einzelnen Fraktionen der Landeshauptstadt Erfurt. Über den Geschäftsbesorgungsvertrag wird sichergestellt, dass die Geschäftstätigkeit der Arena Erfurt GmbH für den Eigenbetrieb Multifunktionsarena eng vom Eigenbetrieb und den für den Eigenbetrieb zuständigen Ausschüssen und dem Stadtrat überwacht wird. In diesen Gremien sind bereits alle Fraktionen anteilig vertreten. Aus diesem Grund war, nachdem sich die Messe Erfurt GmbH als Gesellschafter zurückgezogen hatte, bereits diskutiert worden, ob die Arena Erfurt GmbH überhaupt einen eigenen Aufsichtsrat benötigt. Die durch diese Konstellation ohnehin auftretende doppelte Kontrolle von geschäftlichen Maßnahmen sollte unseres Erachtens möglichst auf ein Minimum reduziert werden.

Für die Beibehaltung spricht aus rechtlicher Sicht auch die Regelung in § 95 Satz 3 AktG, wonach die Anzahl der AR-Mitglieder durch 3 teilbar sein soll. Wollte man hier also mehr Aufsichtsräte berufen, müsste die Anzahl gleich auf 6 heraufgesetzt werden, was hier kaum noch als praktikabel erscheint. Zwar ist die Regelung im AktG über § 52 Abs.1 GmbH nicht direkt anwendbar, der Rückgriff auf weitere Vorschriften des AktG ist nach Maßgaben der allgemeinen Methodik zulässig (Rohwedder/Schmidt-Leithoff/Koppensteiner/Schnorbus, GmbHG, § 52). Der Rückgriff ist jedoch rechtlich nicht zwingend.

Letztlich sprechen auch wirtschaftliche Erwägungen gegen eine höhere Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern. Die Gesellschaft trägt zunächst die erhöhten Verwaltungskosten für die Sitzungen und die Vergütung der AR-Mitglieder. Diese Kosten werden jedoch im Rahmen der Geschäftsbesorgungsvergütung durch die Landeshauptstadt Erfurt erstattet. Eine derartige Umverteilung aus dem kommunalen Haushalt in die Arena Erfurt GmbH dürfte kaum wünschenswert sein.

Anlagen

gez. Grotz

Unterschrift Leiter Fachbereich BM

13.11.2017

Datum